

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kaulsdorf

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßenränder, Plätze und Gehwege wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmung auf die Eigentümer und Besitzer durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Die Reinigungspflicht der Gemeinde erstreckt sich auf die Reinigungsobjekte nach § 1 Abs. 1, die an gemeindeeigenen bzw. von der Gemeinde genutzten Grundstücke angrenzen, die im öffentlichen Interesse und in keiner Privatnutzung liegen sowie die Straßen und Plätze innerhalb der Ortslage der Gemeinde.

§ 2

1. Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen und Straßenränder, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Standspuren und Parkstreifen
 - b) Parkplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den

Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grundstücke, soweit nicht durch Abs. 2 ausgeschlossen, sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB. Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieser Dritten sind dem Gemeindevorstand mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Absatz 2 können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 1 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) mit den dahinterliegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.
Hinterliegergrundstücke sind solche, die mit wenigstens der Hälfte der zum Kopfgrundstück zugekehrten Seite angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig, wobei die Reinigungspflicht wöchentlich fortlaufend wechselt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Plätze nach § 1 Abs. 2 werden gegen eine Straßenreinigungsgebühr von der Gemeinde regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Monat gereinigt, sofern dies die Konsistenz dieser Reinigungsobjekte erlaubt.
2. In den Zuständigkeitsbereich der Verpflichteten im Sinne von § 3 fällt das Reinigen der im § 2 Abs. 2 Absatz d-f aufgeführten Objekte.
Diese Reinigungspflicht umfasst alle nicht auf die Reinigungsobjekte gehörigen Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht,

Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

Die Verwendung von Chemikalien, insbesondere Streusalz zur Beseitigung von Gras und Unkraut ist von der Gemeinde genehmigungspflichtig.

3. Die Reinigung nicht ausgebauter Reinigungsobjekte beschränkt sich auf das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm u. ä.
4. Der Staubentwicklung ist beim Reinigen gegebenenfalls durch Besprengen vorzubeugen.
5. Die Reinigungsobjekte sind so zu reinigen, dass diese nicht beschädigt werden.
6. Die anfallenden Reinigungsrückstände sind soweit zumutbar im Rahmen der privaten Abfallbeseitigung zu entsorgen. Größere Abfälle, insbesondere Rückstände von öffentlichen Veranstaltungen, werden durch die Gemeinde entsorgt.
7. Die Straßenränder sind, sofern nicht privatwirtschaftlich genutzt, durch regelmäßige Pflege (z. B. Grasmähen) durch die im § 3 benannten Verpflichteten in einem ordentlichen Zustand zu halten.

§ 5

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Die Streu- und Räumspflicht bei Straßen, Straßenabschnitte, Straßenteile und Plätze obliegt der Gemeinde und wird über die Straßenreinigungsgebühr der Einwohner mitfinanziert.
2. Die Streu- und Räumspflicht für Gehwege wird den Verpflichteten nach § 3 übertragen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass durch rechtzeitiges Räumen bzw. Streuen die gefahrenlose Benutzung der Gehwege und Einfahrten, die nicht in den im Abs. 1 bezeichneten Objekten enthalten sind, gewährleistet wird.
3. Das Streumaterial wird durch die Gemeinde in speziellen Behältnissen zur Verfügung gestellt.
4. Als Streumaterial ist nur Splitt, Sand und ähnliches abstumpfendes Material zulässig. Chemische Taumittel dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden und unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Gemeinde.
5. Die Räumung der Straßen und Gehwege hat so zu erfolgen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird bzw. eine durchgehend benutzbare Gehfläche entsteht.
6. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
7. Festgetretener oder auftauender Schnee ist soweit wie möglich und zumutbar zu beseitigen.
8. Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

§ 6 Reinigungszeiten

1. Das Reinigen der Gegenstände gemäß § 2 Abs. 2 a – e sollte einmal wöchentlich bzw. vor Sonn- und Feiertagen bis 19.00 Uhr erfolgen.
2. Das Reinigen von Böschungen und Stützmauern u. ä. sollte den jahreszeitlichen Erfordernissen angepasst werden, jedoch mindestens einmal im Halbjahr.

§ 7 Reinigungsgebühren

Tritt erst in Kraft, wenn regelmäßiges Reinigen möglich ist (Technik).

1. Die Gebühren für die periodische Straßenreinigung nach § 4 Abs. 1 und Streu- und Räumpflicht nach § 3 Abs. 1 betragen jährlich
 - a) pro Haushalt 10,- DM
 - b) für Gewerbetreibende 100,- bis 500,- DM
 - c) für Betriebe 500,- bis 2000,- DM.
2. Die Gebühren nach Abs. 1 werden durch die Gemeindevertretung nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jeweils ein Jahr festgelegt. Werden diese Gebühren bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer nicht neu bestimmt, verlängert sich ihre Geltung um ein weiteres Jahr.
3. Diese Gebühren sind von den Verpflichteten im Sinne dieser Verordnung innerhalb der ersten 6 Monate nach Inkrafttreten im Gemeindeamt zu entrichten.
4. Starke Verunreinigungen der nach § 2 zu reinigenden Objekte, z. B. durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge herabfallendes Ladegut o. ä., sind durch deren Verursacher sofort bzw. für sie kostenpflichtig durch die Gemeinde zu beseitigen.

§ 8 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Zwangmaßnahmen

Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 1000,- DM geahndet

werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBI. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.02.1991 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kaulsdorf
Kaulsdorf, den 30.04.1991

Oßwald
Bürgermeister